



## **Vorlage**

Nr.: 0102/2005  
öffentlich

### **Errichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe am Albertus-Magnus-Gymnasium Antrag der Schulkonferenz vom 27. April 2005**

#### **Beratungsfolge**

|            |                                    |              |
|------------|------------------------------------|--------------|
| 19.05.2005 | Schul-, Kultur- und Sportausschuss | Beratung     |
| 31.05.2005 | Rat der Stadt Beckum               | Entscheidung |

#### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Mit dem neuen Schulgesetz wird ab dem Schuljahr 2005/2006 auch das Abitur nach 12 Jahren eingeführt. Die Jahrgangsstufe 11 entfällt.

Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine zweijährige Qualifikationsphase, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden kann.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 SchulG wird die Einführungsphase durch Beschluss des Schulträgers eingerichtet, wenn dies wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht. Mit dieser Regelung sollen vor allen Dingen diejenigen Schüler auf die Qualifikationsphase in der Gymnasialen Oberstufe vorbereitet werden, die von der Hauptschule und der Realschule zum Gymnasium überwechseln. Nach § 81 Abs. 7 muss für die Einrichtung einer Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein.

Der Regelfall soll allerdings das Abitur nach 12 Jahren sein.

Der erste Jahrgang, der nach 8 Jahren die Gymnasialzeit beendet, wird im Jahr 2013 die Schule verlassen.

Mit Antrag vom 27. April 2005 beantragt das Albertus-Magnus-Gymnasium auf Beschluss der Schulkonferenz die Einrichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe. Auf den ausführlich begründeten Antrag (Anlage) wird verwiesen.

Der Beschluss des Schulträgers bedarf wegen der damit verbundenen finanziellen Konsequenzen (z. B. Zuweisung von Lehrerstellen) der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht (§§ 81 Absätze 2 und 3, § 82 Abs. 7).

Mit dem Angebot der Einführungsphase wird die Durchlässigkeit des Schulsystems gesichert und die Chancengleichheit für die Abgänger von Haupt- und Realschulen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife erhöht.

## Beschlussvorschlag

Am Albertus-Magnus-Gymnasium soll eine Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe errichtet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Genehmigungsantrag an die obere Schulaufsicht zu richten, damit rechtzeitig die internen schulorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden können.

## Anlagen

Antrag des Albertus-Magnus-Gymnasiums vom 27.04.2005